

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Druckerei
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Druckpreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 79.

Donnerstag, 4. April 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßburg, bei Postbestellung sowie am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabebetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rantienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Anzeigen für das „Riesner Tageblatt“ erbitten uns spätestens bis **Vormittags 9 Uhr** des jeweiligen Ausgabebetages. **Die Geschäftsstelle.**

Im Hotel zum „Kronprinz“ hier sollen **Sonnabend, den 6. April 1895,**
Vorm. 9 Uhr,

10 Schleppreden mit eisernen Hinten, 1 Decimalkwaage, 9 Walzen (3 Sätze) und 1 Getreidereinigungsmaschine gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.
Riesa, 2. April 1895.

Der Ger.-Vollz. des Königl. Amtsges.
Sehr. Ebdam.

Bekanntmachung.

Die Ende dieses Monats fällig werdenden **Landrenten** auf den Termin Ostern und die **Brandversicherungsbeiträge** auf den 1. Termin laufenden Jahres, letztere nach 1 Pfg. für die Gebäudeversicherungseinheit, sind baldigst, längstens aber bis zum

8. April a. c.
an die hiesige Stadtsteuerannahme abzuführen.
Riesa, am 27. März 1895.

Der Stadtrath.
Schwarzberg, Stadtrath.

Rdt.

Bekanntmachung, Wiesenverpachtung betr.

Die der Stadtgemeinde Riesa, als Besitzerin des hiesigen Ritterguts, gehörige, in Pausiger Flur gelegene Wiese mit einer Größe von 8 Acker 74 □ Ruthen soll anderweit auf 6 oder 12 Jahre verpachtet werden.

Offerten sind verschlossen und mit der Aufschrift „Wiesenverpachtung“ versehen bis **zum 6. April 1895**

bei dem Unterzeichneten, welcher zur weiteren Auskunftserteilung bereit ist, einzureichen. Die Auswahl unter den Bietern bleibt vorbehalten.

Riesa, am 27. März 1895.

Der Vorsitzende des Rittergutsausschusses.
H. A. Grundmann, Stadtrath.

R.

Bekanntmachung,

das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 betr.

Gemäß der Verordnung vom 4. Februar 1895 (Seite 11 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1895) treten die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 f, 105 h und 105 i des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzbl. S. 261 v. J. 1891), soweit sie nicht bereits nach der Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen vom 28. März 1892 (Reichsgesetzbl. S. 339 v. J. 1892) in Geltung sind, mit dem 1. April 1895 in Kraft.

A.

Nach § 105 h der G.-O. dürfen Arbeiter im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuden und Struben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerräumen und anderen Bauhöfen, von Werften und Fliegeln, sowie bei Bauten aller Art an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewöhnlicher Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Osters- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muß zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tages- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Dieses in § 105 b der G.-O. enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Beschäftigungen des Ackerbaues, der Forstwirtschaft, des Gartenbaues, des Weinbaues, der literarischen Thätigkeit, der Ausübung der schönen Künste (§ 9 der Ausführ.-Verordnung zur G.-O. vom 28. März 1892), für den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und die in § 6 Abs. 1, Satz 1 der G.-O. bezeichneten Gewerbe; auch auf das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe werden diese Bestimmungen keine Anwendung. Inwieweit diese Bestimmungen unter die Bestimmungen des Sächs. Ges. v. 10. Sept. 1870 und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung, soweit letztere nicht aufgehoben ist — zu vergl. Punkt G dieser Bekanntmachung — fallen, unterliegen sie diesen landesrechtlichen Vorschriften.

In denjenigen Handelsgewerben, in denen beim Ladenverkauf an den Waaren Aenderungs- oder Zurechtungsarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Putzmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer) ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten

und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

Dem rechtsgesetzlichen Verbot unterliegt jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe“ der unter § 105 b Abs. 1 der G.-O. fallenden Unternehmungen. Durch die Worte „im Betriebe“ ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für den betreffenden Ort (z. B. das Bergwerk, die Fabrik, die Werkstatt), wo sich der betreffende Betrieb regelmäßig abwickeln pflegt, sondern für jede zum Betrieb gehörige Thätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteur, Schlosser, Glaser, Tischler, Maler, Tapezierer, Parbiergeschäften während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105 c bis f der G.-O. statthaft sind (vergl. Punkt D dieser Bekanntmachung).

B.

Dagegen finden auf Grund des § 105 c der G.-O. die Bestimmungen des § 105 b keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitszeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welchem für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Bemerkte wird hierbei, daß bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — es nicht genügt, die Arbeiten allgemein nach den in den Ziffern 1 bis 5 des § 105 c Absatz 1 gegebenen Bezeichnungen anzuführen, vielmehr aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein muß, daß beurtheilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern

bezeichneten Arbeiten fallen. Das Verzeichniß ist auf Anforderung der Ortspolizeibehörde sowie den im § 139 b der G.-O. bezeichneten Beamten (Gewerbeinspektoren) jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Formulare zu diesen Verzeichnissen können bis auf Weiteres in der Rathsexpedition hier selbst entnommen werden.

Bei den vorstehend unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes 3 des § 105 c darf der unterzeichnete Stadtrath gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

Diese Ausnahme kann nur auf besonderen Antrag und in der Regel nur dann erteilt werden, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntage mit unverhältnismäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

C.

Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, sind auf Grund des § 105 d der G.-O. von dem Bundesrathe Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Abs. 1 zugelassen worden (§ 12 des Reichsgesetzbl. v. J. 1895).

In diesen Gewerben und Arbeiten, welche in der im Reichsgesetzbl. abgedruckten, nachstehend unter H nur für den Stadtbezirk Riesa mit Rittergut und Borwerk Böhlis auszugswise mitgetheilten Tabelle aufgeführt sind, ist die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen — unbeschadet der Bestimmungen des § 105 c der G.-O. unter den dorthin angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hilfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. s. w.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Abs. 3 oder, mit Genehmigung der untern Verwaltungsbehörde, gemäß § 105 c Abs. 4 der G.-O. zu gewähren.

Die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle für einzelne